

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 02/21 vom Freitag, den 08. Januar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 11

Veröffentlichung von Beschlüssen gemäß § 182 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 11

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 64 „Stadtfelde“, 4. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) 12

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee 14

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hartmut Hellbusch, Hageler Straße 5, 26197 Großenkneten, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Hellbusch eine Grundwasserentnahme von durchschnittlich 6.800 m³ jährlich auf dem Flurstück 12/1, Flur 75, Gemarkung Großenkneten, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 08.01.2021

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

Veröffentlichung von Beschlüssen gemäß § 182 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG folgende Beschlüsse gefasst:

1. Erneute Erweiterung des Kreishauses II

„a) Die Kreishausenerweiterung wird entsprechend der vorgestellten Planung umgesetzt. Hierfür werden die ermittelten Mehrkosten i.H.v. 176.000 € sowie die Mehrkosten für eine aufstockfähige Ausführung der Erweiterung am Gesundheitsamt i.H.v. 35.000 € zusätzlich über die Veränderungsliste für 2021 bereit gestellt.

Für die Umsetzung der Außenanlagenplanung wird in der mittelfristigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2022 ein vorläufiger Ansatz i.H.v. 200.000 € sowie für das Haushaltsjahr 2021 eine Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe aufgenommen.

b) Modernisierung der Verwaltung. Umsetzung der papierlosen Arbeit im Kreishaus. Digitalisierung aller Vorgänge, die bisher in Ordnern abgelegt sind. Bildung einer Arbeitsgruppe – bestehend aus Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern sowie Vertretern aus der Politik – unter Leitung des Landrates, um die Entwicklung neuer Arbeitsformen wie Telearbeit (Homeoffice) etc. voranzutreiben.

c) Für die Dachgestaltung im Zuge des Erweiterungsbaus des Kreishauses werden drei Photovoltaikanlagen berücksichtigt. Dafür wird ein Betrag i.H.v. 157.550 € im Haushalt 2021 eingestellt.“

2. Wirtschaftsförderung; Verlängerung Programm "SAVE 2020"

„Die Laufzeit des kreiseigenen Wirtschaftsförderungs-Programms "SAVE 2020" mit den bis zum 31.12.2020 geltenden ergänzenden Regelungen für das Markterschließungsprogramm (MEP) und das Investitions-Zuschuss-Programm (InZuPro) wird als Grundlage der Wirtschaftsförderung im Landkreis Oldenburg bis zum 31.12.2021 verlängert.“

3. Antrag des DRK-Kreisverbandes Oldenburg-Land e.V. auf Kofinanzierung des Mehrgenerationenhauses Wildeshausen für die Förderperiode 2021 bis 2028

„Der Landkreis Oldenburg fördert das Mehrgenerationenhaus Wildeshausen in der Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes Oldenburg-Land e.V. im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2028 mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 €. Insofern wird die erforderliche Kofinanzierungszusage erteilt. Der Zuschuss wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist und dass der Bund sich mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 40.000,00 €, das Land Niedersachsen mit einer jährlichen Kofinanzierung in Höhe von 5.000,00 € und die Stadt Wildeshausen mit einem Betriebskostenzuschuss in mindestens gleicher Höhe wie der Landkreis Oldenburg beteiligen. Der DRK-Kreisverband Oldenburg-Land e.V. legt dem Landkreis Oldenburg jährlich einen aussagekräftigen Verwendungsnachweis samt Sachbericht über das DRK Mehrgenerationenhaus Wildeshausen vor.

Verbunden mit dieser Kofinanzierungszusage bekennt sich der Landkreis Oldenburg zum DRK Mehrgenerationenhaus Wildeshausen. Das DRK Mehrgenerationenhaus Wildeshausen ist Bestandteil der Aktivitäten des Landkreises Oldenburg zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger, sowie der kommunalen Planungen beziehungsweise Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels.“

4. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen

„1.) Der Annahme und Vermittlung der in der Übersicht aufgeführten Zuwendungen unter den lfd. Nr. 2 u. 3 wird zugestimmt.

2.) Der Annahme und Vermittlung der in der Übersicht aufgeführten Zuwendung unter der lfd. Nr. 3 wird zugestimmt.“

(Hinweis: Es handelt sich um folgende Zuwendungen:

ad 1. Förderverein Schule Hude Vielstedter Strasse, Hude

Nr. 2: 154,45 € für Material Bücherei

Nr. 3: 283,60 € für therapeutische Hilfsmittel

ad 2. LZO-Stiftung Wildeshäuser Geest, Oldenburg

1.000 € für Taschentücheraktion 2020 der Gleichstellungsbeauftragten: „Mut zur Entfaltung - Gegen häusliche Gewalt“)

Wildeshäuser, den 04.01.2020

Landkreis Oldenburg

Der Landrat

Im Auftrage

Wiechmann

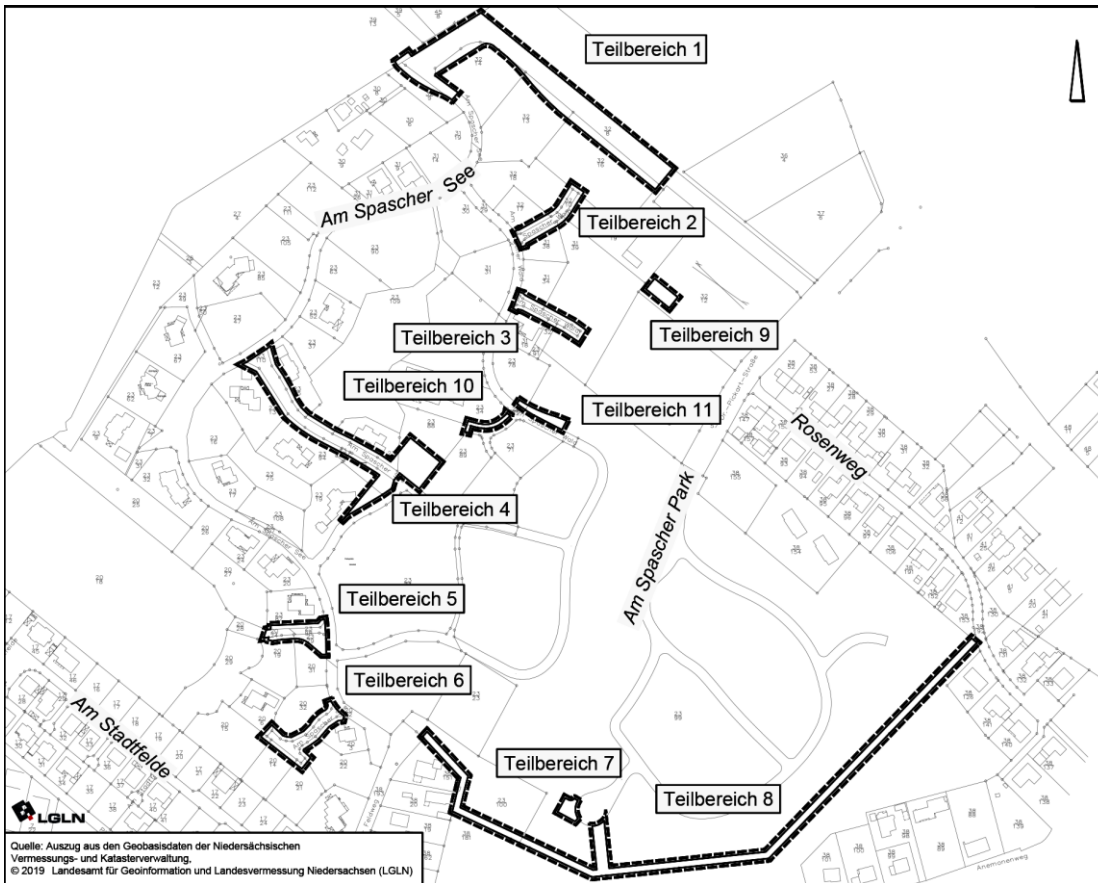
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshäuser, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshäuser

Bauleitplanung der Stadt Wildeshäuser; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 64 „Stadtfelde“, 4. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Der Rat der Stadt Wildeshäuser hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 64 „Stadtfelde“, 4. Änderung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 „Stadtfelde“, 4. Änderung ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich.



Der Bauleitplan mit der Begründung liegt bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134 des Stadthauses, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://www.uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Stadtfelde“, 4 Änderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildeshausen, 22.12.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und § 33 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtliche Führungskräfte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Funktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt bei nachgenannten Funktionsträgern:

1. Gemeindebrandmeister	€ 240,--
2. Stellvertretender Gemeindebrandmeister	€ 110,--
3. Ortsbrandmeister	
- einer Schwerpunktfeuerwehr	€ 150,--
- einer Stützpunktfeuerwehr mit Jugendfeuerwehr	€ 130,--
- einer Stützpunktfeuerwehr ohne Jugendfeuerwehr	€ 110,--
4. Stellvertretender Ortsbrandmeister	
- einer Schwerpunktfeuerwehr	€ 75,--
- einer Stützpunktfeuerwehr mit Jugendfeuerwehr	€ 65,--
- einer Stützpunktfeuerwehr ohne Jugendfeuerwehr	€ 55,--
5. Gemeindegemeinschaftsleiter	€ 60,--
6. Atemschutzwart einer Ortsfeuerwehr	€ 6,-- je Atemschutzgerät
7. Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	€ 50,--
8. Gemeindegemeinschaftsleiter	€ 65,--
9. Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	€ 80,--
10. Kinderfeuerwehrwart	€ 33,--
11. Gemeindegemeinschaftsleiter	€ 60,--
12. Stellvertretender Gemeindegemeinschaftsleiter	€ 30,--
13. Zeugwart einer Ortsfeuerwehr	€ 30,--
14. Gerätewart einer Ortsfeuerwehr	€ 60,--
zzgl. für jedes motorbetriebene Feuerwehrfahrzeug	€ 11,--
15. Gemeindegemeinschaftsleiter	€ 40,--
16. Schriftwart des Gemeindegemeinschafts	€ 31,--
- (3) Nehmen mehrere Mitglieder einer Ortsfeuerwehr die Aufgaben einer Funktion wahr (z.B. Gerätewarte), kann der Aufwandsentschädigungsbetrag entsprechend dem Arbeitsaufwand unter den Beteiligten aufgeteilt werden.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, sobald der Berechtigte mindestens drei volle Kalendermonate ununterbrochen seine Funktion nicht wahrnehmen konnte.
- (5) Für die Dauer des Wegfalls des Anspruchs gemäß Abs. 4 hat der Vertreter des betreffenden Funktionsträgers Anspruch auf die Hälfte der Aufwandsentschädigung, und zwar ohne Anrechnung einer sonstigen dem Vertreter gemäß vorstehend Abs. 2 etwa zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die kostenpflichtige Brandsicherheitswachen leisten, erhalten eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung entspricht dem Betrag, der der Gemeinde pro Einsatzkraft für die Gestellung der jeweiligen Brandsicherheitswache rechtlich zusteht.

**§ 2
Auslagen und Verdienstausschlag**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung gemäß § 1 dieser Satzung sind alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Funktion als Ehrenbeamter oder als sonstiger Funktionsträger entstehenden Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) sowie der Verdienstausschlag abgegolten.
- (2) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen z.B. der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Verdienstausschlag gemäß § 32 NBrandSchG.
- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Anspruch auf Verdienstausschlag gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG haben, wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von € 28,50 je Stunde, höchstens 8 Stunden je Tag, erstattet.

- (4) Bei Teilnahme an Lehrgängen z.B. der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophen-schutz und bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenersatz nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eine gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG vom Land gewährte Reisekostenvergütung ist anzurechnen.
- (5) Eine nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung gewährte Aufwandsentschädigung wird auf Leistungen gemäß Abs. (2), (3) und (4) nicht angerechnet.
- (6) Gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von € 12,-- je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag gezahlt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee vom 20.12.2012 mit ihrer Änderung außer Kraft.

Anmerkung: Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten gleichbedeutend auch für weibliche Funktionsträger.

Ganderkesee, den 18.12.2020

Alice Gerken
Bürgermeisterin
